

Richtlinien für die Zertifizierung der Weiterbildung „Systemische Sachverständigentätigkeit im Familien- und Kindschaftsrecht (DGSF)“

Diese Richtlinien legen fest, unter welchen Bedingungen der Weiterbildungsgang eines Institutes anerkannt und beim Abschluss einer entsprechenden Weiterbildung das Zertifikat „Systemische Sachverständigentätigkeit im Familien- und Kindschaftsrecht (DGSF)“ vergeben wird.

Institutionelle Voraussetzungen

1. Der Weiterbildungsgang ist ein Aufbauweiterbildungsgang. Der Weiterbildungsgang ist curricular aufgebaut.
2. Die Regeldauer des Aufbauweiterbildungsganges beträgt mind. 1 Jahr mit einer Mindestanzahl von 380 Unterrichtseinheiten (1 UE = mind. 45 Min.). Ein Weiterbildungstag kann mit höchstens 10 UE berechnet werden.
3. Die verantwortliche Leitung eines Weiterbildungsganges besteht aus bis zu zwei „Lehrenden für Systemische Sachverständigentätigkeit im Familien- und Kindschaftsrecht (DGSF)“. Die verantwortliche Leitung muss mind. 60% der Seminare selbst durchführen. In die Weiterbildung muss darüber hinaus ein*e weitere*r Lehrende*r oder Supervisor*in mit abgeschlossener systemischer sachverständigen, familientherapeutischer oder supervisorischer Weiterbildung integriert sein. Weitere Dozierende sollten über praktische Erfahrungen in relevanten Bereichen (bspw. Rechtswissenschaft, Jugendamt, Verfahrensbeistandschaft, psychiatrische/psychologische Begutachtung) verfügen.
4. Alle Weiterbildungsbestandteile, auch die Supervisionen, sind innerhalb der Weiterbildung und unter Verantwortung des Instituts zu leisten. Das Institut hat zu gewährleisten, dass die Leistung aller beteiligten Lehrenden und Supervisor*innen den Richtlinien der DGSF entsprechen. Die ersten Praxiserfahrungen sollen in Begleitung/Supervision durch erfahrene (systemische) Sachverständige erfolgen. Die Bildung eines entsprechenden Hospitationsnetzwerkes ist anzustreben. Die Gesamtkosten der Weiterbildung müssen in der Ausschreibung genannt sein.
5. Die Weiterbildung wird durch das Institut kontinuierlich und angemessen evaluiert.
6. Das antragstellende Institut ist Mitglied der DGSF. Die Anerkennung gilt nur für die Dauer der Mitgliedschaft, längstens jedoch für 5 Jahre, d. h. für Weiterbildungen, die innerhalb dieses Zeitraumes beginnen. Das Institut gewährleistet, dass diese Weiterbildungen entsprechend den Richtlinien der DGSF angeboten und durchgeführt werden. Die erneute Anerkennung des Weiterbildungsganges ist an die Akkreditierung des Instituts gemäß Akkreditierungsrichtlinien der DGSF gebunden.
7. Es gelten die Grundvoraussetzungen für Anerkennungen durch die DGSF (Anlage zu den Weiterbildungsrichtlinien).

Eingangsvoraussetzungen

1. Berufsqualifikation nach § 163.1 FamFG.¹
Hinweis: Die DGSF weist darauf hin, dass die Sachverständigentätigkeit der Teilnehmenden ohne entsprechende Berufsqualifikation nach der aktuell gültigen Gesetzeslage möglicherweise nur eingeschränkt abgerufen wird. Ebenso weist die DGSF auf den Ausschluss von Ablehnungsgründen hin; dazu gehören ein erweitertes Führungszeugnis und die Bestätigung der Freiheit von Vorstrafen und Insolvenz.
2. Der Abschluss einer DGSF-anerkannten Weiterbildung „Systemische Beratung oder Systemische Therapie und Beratung“. Zertifikate der „Systemischen Gesellschaft“ werden anerkannt, wenn sie in Form und Inhalt den DGSF-Richtlinien für „Systemische Beratung“ oder „Systemische Therapie und Beratung“ entsprechen.
3. Die Möglichkeit zur Erstellung systemischer (Probe-)Gutachten in das Familien- und Kindschaftsrecht betreffenden Verfahren während der Weiterbildung und die Bereitschaft der Hospitation bei erfahrenen (systemischen) Sachverständigen.

Inhalte der Weiterbildung „Systemische Sachverständigentätigkeit im Familien- und Kindschaftsrecht (DGSF)“

Theorie und Methodik (130 UE)

1. Rechtliche Grundlagen:

Rechtliche Entwicklung des Familien- und Kindschaftsrechts, aktuelle familien- und kindschaftsrechtliche Gesetzgebung (FamFG und BGB), Zivilprozessordnung (ZPO) im Sachgebiet, Rolle und Funktion der verschiedenen Verfahrensbeteiligten aus juristischer Perspektive.

2. Methodische Kompetenzen:

Grundlagen der Familienpsychologie, u. a. systemisches Verständnis familiärer Beziehungen, Familienmodelle, Grundlagen der Entwicklungspsychologie, systemische Diagnostik.

Bearbeitungskompetenzen im Bereich a) Kindeswohlgefährdung, b) Sorge- und c) Umgangsrecht.

Vergleich von Begutachtungsmethoden, Ablauf und systemischer Methodik der Begutachtung, Hinwirken auf Einvernehmlichkeit während der Begutachtung.

Auswirkung von Trennung/Scheidung auf die Familie, Eltern-Kind-Beziehungen nach Trennung/Scheidung, inkl. Umgangsstörungen, Interventionsformen bei familiären Konflikten/Krisen, Parental Alienation Syndrom (PAS), Erziehungsfähigkeit, Kindeswohl und Kindeswille, Hochstrittigkeit, Loyalitätskonflikte, mangelnde Bindungstoleranz. Konfliktdynamik und Konfliktbearbeitungsstrategien (systemische Diagnostik, Intervention und Konfliktmoderation).

¹ § 163.1 FamFG: Sachverständigengutachten (Stand: 2/2020)

In Verfahren nach § 151 Nummer 1 bis 3 ist das Gutachten durch einen geeigneten Sachverständigen zu erstatten, der mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen soll. Verfügt der Sachverständige über eine pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation, ist der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen.

Risiko- und Schutzfaktoren in der kindlichen Entwicklung, Kindeswohlgefährdung, Folgen nach Misshandlung und Missbrauch.

3. Personale Kompetenzen – s. berufsfeldrelevante Selbsterfahrung/Selbstreflexion

Systemische Supervision (50 UE)

1. Teilnahme an 50 UE fortlaufender begleitender Supervision (als Gruppen- oder Einzelsupervision) der systemischen Sachverständigentätigkeit.
2. Während der Weiterbildung ist mindestens ein systemisches (Probe-)Gutachten, welches der/die Weiterbildungsteilnehmende selbst erstellt oder an dem er/sie im Rahmen der Hospitation mitgewirkt hat, vorzustellen.

Berufsfeldrelevante Selbsterfahrung/Selbstreflexion (50 UE)

Die Selbstreflexion umfasst 50 UE und bezieht sich auf die aktuelle Berufs- und Lebenssituation.

Rollenverständnis als Sachverständige*r, Selbstreflexion des eigenen Profils und der eigenen beruflichen Entwicklung, ethische Haltung bei Auftragsübernahme und Auftragsdurchführung, Wertemanagement, Stärkung der Resilienz.

Systemische Praxis/Hospitation (100 UE)

1. Der/die Weiterbildungsteilnehmende absolviert ein/e Hospitation/Praktikum bei erfahrenen (systemischen) Sachverständigen bei mind. 3 verschiedenen Begutachtungsaufträgen und verfasst mind. ein schriftliches (Probe-)Gutachten

oder

während der Weiterbildung werden von dem/der Teilnehmenden mind. 2 selbst erstellte systemische Sachverständigen-Gutachten angefertigt.

2. Die während der Weiterbildung erstellten (Probe-)Gutachten werden unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen dokumentiert.

Intervision/Peer-Gruppe (50 UE)

50 UE Intervision werden von den Weiterbildungsteilnehmenden in Kleingruppen selbst durchgeführt.

Abschluss

Der Abschluss des mind. einjährigen Aufbauweiterbildungsganges erfolgt durch eine Abschlussprüfung zu theoretischen und praktischen Weiterbildungsinhalten.

Zertifikat

Absolvent*innen anerkannter Weiterbildungen erhalten auf Antrag und bei Erfüllung aller Bedingungen ein Zertifikat. DGSF-Zertifikate werden nur an Personen verliehen, die sich auf die Ethik-Richtlinien der DGSF verpflichten.

Das von der DGSF verliehene Zertifikat lautet:

„*Vor-/Nachname* hat eine den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF) entsprechende Aufbauweiterbildung in Systemischer Sachverständigentätigkeit im Familien- und Kindschaftsrecht abgeschlossen und ist als ‚Systemische*r Sachverständige*r im Familien- und Kindschaftsrecht (DGSF)‘ anerkannt.“

Ausnahmeregelung

Bei Nichterfüllung einzelner Kriterien sind in begründeten Einzelfällen Ausnahmen möglich. Ausnahmeregelungen sollen vor Beginn der Weiterbildung mit dem Fort- und Weiterbildungsausschuss der DGSF abgestimmt werden.

Befristete Übergangsregelung

Als „Systemische*r Sachverständige*r im Familien- und Kindschaftsrecht (DGSF)“ können sich bis zum 31.12.2022 Personen anerkennen lassen, die bis zum 07.11.2020 eine Berufsqualifikation nach § 163.1 FamFG², den Abschluss einer DGSF-anerkannten Weiterbildung „Systemische Beratung oder Systemische Therapie und Beratung“ und eine Tätigkeit als Sachverständige*r über mind. 3 Jahre mit insgesamt mind. 10 systemischen Gutachten gem. 163.2 FamFG³ vorweisen können. Zertifikate der Systemischen Gesellschaft werden anerkannt, wenn sie in Form und Inhalt den DGSF-Richtlinien für „Systemische Beratung“ oder „Systemische Therapie und Beratung“ entsprechen. Eine Liste der familiengerichtlichen Beauftragungen muss für den Nachweis der Tätigkeit als Sachverständige*r vorgelegt werden. Der Fort- und Weiterbildungsausschuss der DGSF behält sich vor, einzelne Gutachten anzufordern.

Übergangsregelung als „Lehrende*r für Systemische Sachverständigentätigkeit im Familien- und Kindschaftsrecht (DGSF)“ (gültig bis 31.12.2025)

Ein Zertifikat als „Lehrende*r für Systemische Sachverständigentätigkeit im Familien- und Kindschaftsrecht (DGSF)“ kann unter folgenden Bedingungen vergeben werden:

- Berufsqualifikation nach § 163.1 FamFG⁴.

² § 163.1 FamFG: Sachverständigengutachten (Stand: 2/2020)

In Verfahren nach § 151 Nummer 1 bis 3 ist das Gutachten durch einen geeigneten Sachverständigen zu erstatten, der mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen soll. Verfügt der Sachverständige über eine pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation, ist der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen.

³ § 163.2 FamFG: Sachverständigengutachten (Stand: 2/2020)

Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, anordnen, dass der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll.

⁴ § 163.1 FamFG: Sachverständigengutachten (Stand: 2/2020)

In Verfahren nach § 151 Nummer 1 bis 3 ist das Gutachten durch einen geeigneten Sachverständigen zu erstatten, der mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen soll. Verfügt der Sachverständige über eine pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation, ist der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen.

- DGSF-Zertifikat „Systemische*r Therapeut*in/Familientherapeut*in“.
- Mind. 5-jährige Tätigkeit als Sachverständige*r mit Nachweis über mind. 30 Gutachten im Familien- und Kindschaftsrecht.
- Empfehlung durch ein DGSF-akkreditiertes Weiterbildungsinstitut mit künftig DGSF-anerkanntem Weiterbildungsgang „Systemische Sachverständigentätigkeit im Familien- und Kindschaftsrecht“
oder
Nachweis von Lehrerfahrungen im Bereich Sachverständigentätigkeit im Familien- und Kindschaftsrecht im Umfang von 500 UE.
- Eine DGSF-Lehrenden-Anerkennung über diese Übergangsregelung ist von der Mehrfachzertifizierung ausgeschlossen.
Hinweis: Auf die „Außerordentliche Bewerbung mit besonderer Lehrerfahrung“ nach der „Richtlinie zur Zertifizierung von Lehrenden (DGSF)“ wird hingewiesen.

Beschlossen von der DGSF-Mitgliederversammlung am 7. November 2020.